

Kurztitel

Reichshaftpflichtgesetz

Kundmachungsorgan

dRGBL. S 207/1871 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.07.1998

Beachte

Nach Art. XXXII Z 5 WGN 1997, BGBl. I Nr. 140/1997, ist die Neufassung auf Schadensereignisse anzuwenden, die sich nach dem 30. Juni 1998 ereignet haben.

Text**§. 9.**

Die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen außer den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer im § 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens, für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tötung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.